

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Verkehrsraum des Marktes Hengersberg  
(außerhalb des Marktverkehrs)  
-Sondernutzungssatzung-**

**vom 21.02.2024**

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 371) folgende Satzung:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Markt Hengersberg einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, sei es denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

**§ 2 Gebührenpflicht**

Der Markt Hengersberg erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in seiner Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, Sondernutzungsgebühren.

**§ 3 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.

(3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessungsausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeiteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeiteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Jahresgebühren werden für jeden angefangenen Kalendermonat anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(3) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EUR

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

(6) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.

(7) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

#### **§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei

Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschild mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschild mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschild mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschild der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs beim Markt Hengersberg auf die andere Person über.

### **§ 6 Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
3. wer die Sondernutzungen mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.

(2) Mehrere Gebührenschildnerinnen bzw. Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

(3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschildnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschildnerischen Haftung.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

## **§ 8 Gebührenfreiheit**

(1) Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.

(2) Das Plakatieren ist in den Plakatierungsrichtlinien geregelt. Bei Einhaltung der dortigen Vorgaben wird Gebührenfreiheit gewährt.

(3) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Hier gelten die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung vom 01.02.2017

## **§ 9 Unerlaubte Sondernutzungen**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

## **§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 12 Übergangsvorschriften**

(1) Bereits abgeschlossene bürgerrechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

(2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Markt Hengersberg vom 13. April 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001, außer Kraft.

Hengersberg, 21.02.2024  
MARKT HENGERSBERG

Christian Mayer  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22.02.2024 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 18) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.02.2024 angeheftet und am 25.03.2024 wieder entfernt.